



1.0012

Gemeindeanlagenbenützung- reglement

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 1. Januar 2011

(* mit Änderungen per 01.07.2019)

Sämtliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Reglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden, gestützt auf Artikel 39 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Adelboden vom 1. Januar 2010, beschliesst dieses Reglement.</p> <p>² Es regelt die Benützung von Gemeindeanlagen der Gemeinde Adelboden durch Dritte (Vereine, Institutionen und Private) für Vereinstätigkeiten, Anlässe und Veranstaltungen aller Art.</p> <p>³ Bei der Benützung der Schulanlagen gehen Bedürfnisse der Schule vor.</p>
Anlagenbeschrieb	<p>Artikel 2</p> <p>Es umfasst Turnhalle mit Vorplatz, Freizeitanlage „Gurtnermatte“ mit Sportplatz und Kinderspielplatz, Mehrzweckraum, Zivilschutzanlage, Schulhäuser und Gemeindehaus.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Wer eine der obgenannten Anlagen benützen will, muss bei der Gemeindeschreiberei um Erlaubnis dafür nachsuchen.</p> <p>² Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt.</p>
Verweigerungsgründe	<p>Artikel 4</p> <p>Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Schule die Anlage für ihre Zwecke benötigt;b) einer anderen Person für dieselbe Anlage bereits eine Erlaubnis erteilt worden ist oder eine andere Person ein solches Gesuch eingereicht hat; Inhaber einer Erlaubnis für eine Dauerbenützung haben jedoch keinen Vorrang gegenüber Dritten, welche die Anlage für einen wichtigen oder grossen Anlass wie regionale, kantonale oder eidgenössische Veranstaltung benützen möchten;c) nicht gewährleistet ist, dass die Anlage ordnungsgemäss benützt wird, oder übermässige Immissionen (Lärm, Gestank, usw.) oder Sachbeschädigungen zu befürchten sind; die Erlaubnis kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Hausordnungen

Artikel 5

Die Benützer müssen sich an die Hausordnung halten (Anhang II).

Benützungsgebühren

Artikel 6

¹ Die Benützungsgebühren (ordentliche Gebühren, zusätzliche Gebühren, Sonderaufwand) für Anlagen sind im Anhang I zu diesem Reglement festgelegt.

² Die Benützungszeit wird berechnet ab Übergabe der Anlage bis zur Rückgabe.

³ Übersteigen die Gebühren für die Benützung einer Anlage im Einzelfall insgesamt den Betrag von Fr. 20.00 nicht, so erfolgt dafür keine Rechnungsstellung.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze für die Gebühren um höchstens die Hälfte zu erhöhen.

⁵ Fällt durch eine Benützung Sonderaufwand an, wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

Befreiung von der ordentlichen Benützungsgebühr

Artikel 7

Von der Entrichtung der ordentlichen Gebühren sind befreit:

- a) Einheimische politische Parteien
- b) Volkshochschule
- c) Jugendarbeit von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Adelboden
- d) Feuerwehr
- e) Vereine und Korporationen, die nach ihren Statuten den Sitz in der Gemeinde Adelboden haben (exkl. für kommerzielle Zwecke).

II. Nutzung und Betrieb

Rauchverbot

Artikel 8

In den Schul- und Gemeindeanlagen herrscht absolutes Rauchverbot.

Behördliche Bewilligungen

Artikel 9

¹ Für bewilligungspflichtige Anlässe sorgt der Mieter für die notwendigen behördlichen Bewilligungen.

² Die feuer- und lebensmittelpolizeilichen Auflagen sind ein-

zuhalten.

Parkordnung

Artikel 10

Für die Parkordnung der Fahrzeuge ist der Veranstalter verantwortlich.

Verantwortung

Artikel 11

Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die gemietete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Mietverhältnis entstehen. Er hat vor Beginn der Veranstaltungen die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Mieterschaft hat gegenüber dem Hauswart eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Haftung

Artikel 12

¹ Der Mieter ist verpflichtet, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

² Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Hauswart unmittelbar zu melden.

³ Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab.

Jugendschutz

Artikel 13

Dem Jugendschutz ist insbesondere in Bezug auf Alkohol-, Betäubungsmittelmissbrauch und Schliessungsstunden Beachtung zu schenken.

III. Reservation und Vermietung

Verfahren bei Vermietung

Artikel 14

¹ Die Benützung der Anlagen wird zwischen Nutzer/Veranstalter (Mieter) und der Gemeinde Adelboden (Vermieterin) schriftlich in einer Mietvereinbarung geregelt.

² Reservationen und Anmeldungen haben durch die Verantwortlichen frühzeitig an die Gemeindeschreiberei zu erfolgen. Mit dem zuständigen Abwart werden die Details abgesprochen. Reservationen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

³ Die Reservation wird mit Abschluss des Mietvertrages inkl. Hausordnung gültig.

⁴ Kann dem Gesuch nicht entsprochen werden, so teilt die Gemeindeschreiberei dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mit einer kurzen Begründung mit. Die Mitteilung enthält zudem den Hinweis, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beim Gemeinderat den Erlass einer Verwaltungsverfügung über die nachgesuchte Erlaubnis verlangen kann.

Einzelbewilligungen und
Dauerbewilligungen

Artikel 15

¹ Die Erlaubnis kann als Bewilligung für den Einzelfall oder als Bewilligung für eine dauernde Benützung (Dauerbewilligung für ein Semester oder ein Jahr) erteilt werden.

² Eine Dauerbewilligung berechtigt nicht zur Benützung einer Anlage:

- a) während den Schulferien;
- b) an Wochenenden (Samstag und Sonntag);
- c) an Feiertagen.

Entzug von Bewilligungen

Artikel 16

¹ Bei unsachgemässer Benützung der Anlagen oder bei wiederholter Belegung der Anlagen mit weniger als sechs Personen, kann die Gemeindeschreiberei dem Benützer den Entzug der Bewilligung androhen.

² Der Gemeinderat entscheidet über den Entzug der Bewilligung, nachdem er den Benützer angehört hat.

Belegungsplan, Benüt-
zungszeiten

Artikel 17

¹ Die Gemeindeschreiberei führt über die Belegung der Schulanlage für schulische und ausserschulische Zwecke einen Belegungsplan.

² Jugendliche haben für die Benützung der Schulanlagen von Montag bis Freitag bis jeweils 17.00 Uhr den Vorrang.

³ Die Turnhalle und Nebenräume können bis 22.00 Uhr benutzt und müssen bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.

⁴ Aus wichtigen Gründen können von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen gewährt werden.

Abgabe

Artikel 18

Die Anlagen mit den Infrastrukturen sind zum vereinbarten Termin unter Beizug des Hauswartes abzugeben.

Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial

Artikel 19

¹ Personen und Institutionen, die mit Erlaubnis eine Anlage für eine sportliche Tätigkeit belegen, sind auch berechtigt, die Sportgeräte und das Sportmaterial zu benutzen.

² Das Schulsekretariat und der Abwart stellen sicher, dass die Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterial zwischen der Schule und den Ortsvereinen abgesprochen und auf die allseitigen Bedürfnisse abgestimmt wird.

Gratisbenützung

Artikel 20

Die Benützung der Sportgeräte und des Sportmaterials ist gebührenfrei.

Absagen

Artikel 21

Der Verzicht auf eine bewilligte Benützung ist kostenlos, sofern die Annullation mindestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgt; andernfalls wird die Hälfte des berechneten Betrages verrechnet.

Rechnungsstellung

Artikel 22

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

² Die Benutzer sind berechtigt, über die Gebührenrechnung eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Verwaltungsverfügungen

Artikel 23

¹ Der Gemeinderat kann eine Verwaltungsverfügung erlassen über:

- a) die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug einer Benützungsbewilligung;
- b) die Gebührenforderung.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Schlussbestimmungen

Beschwerdeinstanz

Artikel 24

Erste Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten ist der Gemeinderat Adelboden.

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Vorschriften

Artikel 25

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Tarife aufgehoben, insbesondere

- das Reglement für Gemeindesportanlagen vom 12. Juli 1994
- das Reglement für ausserschulische Benützung von Schul- und Kindergartenanlagen vom 31.03.1998
- der Benützungstarif für Turnhallenvermietung vom 04.10.2005

Strafbestimmungen

Artikel 26

Verstöße gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu Fr. 2'000.-- sowie mit einem Benützungsverbot der Anlagen geahndet werden.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 26. November 2010 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:
sig. Jürg Blum sig. Jolanda Lauber

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 26. Oktober bis 26. November 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 44 vom 26. Oktober 2010 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 13. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Jolanda Lauber

Genehmigung

Die mit *gekennzeichneten Änderungen wurden am 26. April 2019 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

Daniel von Allmen Jolanda Lauber
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Änderungen dieses Reglements wurden vom 26. März bis 26. April 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Anzeiger Nr. 13 vom 26. März 2019 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 18. Juni 2019

Gemeindeschreiberei Adelboden

Jolanda Lauber
Gemeindeschreiberin

Anhang I

Gebührentarif für die Benützung von Gemeindeliegenschaften

Nutzung Gäste

(für sportliche Anlässe, Kurse, Sitzungen, etc.)

	Bis 2 Std.	Halbtag (2 - 5 Std.)	1 Tag (> 5 Std.)	* jeder weitere Tag	Woche
Schulzimmer/ Sitzungszimmer / Mehrzweckraum	30.00	50.00	60.00	* + 25.00	
Turnhalle	60.00	100.00	150.00	* + 50.00	350.00
Sportplatz	25.00	25.00	50.00	* + 25.00	200.00

Jährliche Nutzung durch Einheimische

Einheimische, die nicht von der Benützungsgebühr befreit sind (Artikel 7) und ein Angebot gegen Entgelt anbieten, bezahlen die folgenden jährlichen Gebühren:

Mehrzweckraum	300.00
Schulzimmer	300.00

Nutzung für Feste und Anlässe

Die Turnhalle und die Aula werden für Versammlungen und Anlässe zur Verfügung gestellt, unter der Bedingung, dass der Turnunterricht nicht, oder möglichst geringfügig, gestört wird, d.h. vor allem an Samstagen und Sonntagen. Ausnahmen bilden Anlässe, welche für die Gemeinde Adelboden weit reichende Bedeutung haben, wie z.B. der Skiweltcup oder nationale und internationale Kongresse.

Für solche Anlässe gelten Pauschalbeiträge. Das Mobiliar (Teppich ausgerollt, Stühle, Tische, Bühne, Beschallungsanlage, Leinwand) sofern vorhanden, ist in den Pauschalpreisen inbegriffen. Für die Installation müssen die Organisationen 6—8 4 - 6 Personen zur Verfügung stellen, welche beim Auf- und Abbau der Infrastruktur behilflich sind.

		½ Tag (2 - 5 Std.)	1 Tag (> 5 Std.)	Wochenende
Turnhalle	Organisationen mit professionellen Organisationsstrukturen oder mit Verbandscharakter: z.B. Aktiengesellschaften, Sport- oder Kulturverbände, welche durch einheimische Vereine beworben werden		* 500.00 1'000.00	* 1'000.00 1'500.00
	einheimische Vereine (z.B. Jodlerclubs, Sportvereine)		250.00	500.00
Mehrzweckraum		100.00	150.00	200.00
Aula		100.00	* 250.00	* 500.00
			150.00	200.00

* Änderungen per 01.07.2019

Gebühren Zivilschutzanlage

Schlaf- und Aufenthaltsräume

- | | | | |
|---|---------|-----|--------|
| ▪ Gemeinschaftsunterkünfte auf Matratzen mit eigenen Schlafsäcken | pro Tag | Fr. | 15.00 |
| Mindestgebühr | pro Tag | Fr. | 200.00 |

Küchenbenützung

- | | | | |
|--|---------------------------|-----|--------|
| ▪ Strom | nach effektivem Verbrauch | | |
| ▪ Kehrlicht | nach effektivem Verbrauch | | |
| ▪ Kochgeräte, Kühlschrank, Geschirr | | | |
| - mit Unterkunft | pro Tag | Fr. | 60.00 |
| - nur Küche und Essraum (Einheimische) | pro Tag | Fr. | 100.00 |
| - nur Küche und Essraum (Auswärtige) | pro Tag | Fr. | 150.00 |

Kurtaxe und Beherbungsabgabe

- | | | | |
|----------------------|---------------------|--|--|
| ▪ Erwachsene, Kinder | nach gültigem Tarif | | |
|----------------------|---------------------|--|--|

Nachreinigung

- | | | | |
|---|------|-----|-------|
| ▪ Durch Hauswart, falls Anlage nicht besenrein zurückgegeben wird | Std. | Fr. | 55.00 |
|---|------|-----|-------|

Mieten für Kochmaterial (Fremdbenützung)

- | | | | |
|----------------------------------|--------------|-----|-------|
| ▪ Kochkisten | pro Ausgabe | Fr. | 20.00 |
| ▪ Speiseträger | pro Ausgabe | Fr. | 20.00 |
| ▪ Geschirr- und Bestecksortiment | bis 50 Stk. | Fr. | 20.00 |
| | über 50 Stk. | Fr. | 30.00 |

Anhang II

Hausordnung Gemeindeliegenschaften

Allgemeines

- Grundlage bildet der Mietvertrag.
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Insbesondere ist ab 22.00 Uhr jegliche Nachtruhestörung zu vermeiden.
- Die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.
- Die Zufahrt zu den Gemeindeliegenschaften ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- Jegliche baulichen Veränderungen sind verboten.
- Nach den Veranstaltungen, Proben, etc. sind die Anlagen und Gerätschaften wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Räume sind dem Hauswart ordnungsgemäss abzugeben. Ebenso ist sämtliches Material zu versorgen.
- Die für den Anlass verantwortliche Person ist dem Hauswart zu melden.
- Diese Person ist als Vertreter verantwortlich für die Übernahme und Abgabe der Anlagen.
- Technische Einrichtungen wie Projektoren, unerhaltungselektronische Geräte, Beleuchtung, Ventilation, etc. sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur durch vorgängig instruiertes Personal bedient werden.
- Das Aufstellen von fremdem Mobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet.
- Das Betreten der Räume ist nur in sauberem und trockenem Schuhwerk gestattet.
- Zurückgelassene Gegenstände werden vom Hauswart gegen eine Unkostengebühr herausgegeben.
- Mit Energie und Warmwasser ist sorgsam umzugehen.
- Behördliche Bewilligungen und Versicherungen sind Sache der Mieterschaft.
- Ein allfälliges Parkproblem ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.

Turnhalle

- Das Betreten ist nur mit sauberem, trockenem Schuhwerk gestattet. Stachel-, Strassen- und Zapfenschuhe sowie Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten.
- Turn- und Sportvereine dürfen die Anlagen von 17.00 bis 22.00 Uhr benützen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Wurfsporarten mit harten Gegenständen und Geräten sind verboten.
- Gerätschaften die nicht mit Rollen versehen sind, müssen aus Rücksicht auf den Hallenboden getragen werden.
- Vereinsmobiliar und Gerätschaften dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes aufgestellt werden.
- Der Vorplatz (roter Platz) darf nur für das Abladen von Material befahren werden. Es ist dabei zu beachten, dass auf dem Platz keine Schäden entstehen. Das Parkieren von Fahrzeugen ist verboten!

Aussenanlagen

- Die Gurtnermatte bleibt von Frühjahr bis Herbst geöffnet und kann in Ausnahme-situation (Witterungsverhältnisse) auf Veranlassung des Ressortchefs gesperrt werden.
- Private, Kinder und Jugendliche dürfen die Aussenanlagen zu schulfreien Zeiten und während den Ferien benützen.

Zivilschutzanlage

- Es dürfen nur die im Mietvertrag bezeichneten Räume benützt werden.
- Die Anlage darf in keinem Fall mit Nagelschuhen und mit solchen die Farbspuren zurücklassen oder den Boden sonst beschädigen könnten, betreten werden. Sportbekleidung und Material, nasse oder schmutzige Schuhe und Kleider sind im Schleuseraum zu deponieren.
- Das Spielen und Turnen in der Zivilschutzanlage ist untersagt. Jegliche Ummöblierungen und Änderungen an Einrichtungen sowie das Mitnehmen von Matratzen, Kissen und Woldecken, zum Gebrauch ausserhalb der Schlafräume, sind nicht gestattet. Die Betten dürfen nicht von den Liegestellen abgehoben und auf den Boden gestellt werden.
- Das Essen und Trinken ist in den Schlafräumen untersagt.
- Mängel oder Defekte an sanitären und technischen Einrichtungen sind dem Anlagewart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nur dann belastet, wenn ein Verschulden desselben nachgewiesen werden kann.
- Besucher dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters in der Anlage übernachten.
- Der Lagerbetrieb hat sich ohne übermässigen Lärm abzuwickeln. Innerhalb der Anlage soll von 23.00 bis 06.00 Uhr in der Regel Ruhe herrschen. Betreffend Nachtlärm gilt das Ortspolizeireglement.
- Die Anlage ist wie angetroffen wieder abzugeben (besenrein).
- Bei Verlust eines ausgehändigten Schlüssels für die Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage hat der Mieter für die Ersatzkosten aufzukommen.